

**Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
(Stand: 26. Juni 2023)**

Hinweise: Die Satzung gilt in dieser Fassung seit dem 1. Juli 2023. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungen sind in den Präambeln der in den Amtsblättern jeweils veröffentlichten (Änderungs-)Satzungen enthalten. Der hier wiedergegebene Text ist sorgfältig erstellt, maßgeblich sind jedoch nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

**Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb) über
die Erhebung von Marktgebühren
vom 26. Juni 2023**

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 13 vom 30. Juni 2023).

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Oldenburg (Oldb) betreibt Wochenmärkte, Volksfeste (Kramermarkt) und Spezialmärkte (Lamberti-Markt **und Weihnachtsmarkt auf dem Waffenplatz**) als öffentliche Einrichtungen.

(2) Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf Märkten und Volksfesten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Die Gebühren betragen für die Dauer des Marktes für

1. die Wochenmärkte auf dem Rathausmarkt und dem Pferdemarkt

dienstags	1 Euro
donnerstags	1,10 Euro
samstags	1,85 Euro

die Wochenmärkte in Bloherfelde, Eversten und Kreyenbrück

mittwochs	1 Euro
freitags	1,85 Euro

für jeden angefangenen Frontmeter

Sollte ein Markttag verlegt werden müssen (zum Beispiel Feiertag) gilt als Berechnungsgrundlage der Wochentag, an dem der Markt ursprünglich hätte stattfinden sollen.

Die regelmäßig am Markt teilnehmenden Marktbesucher können am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten einen Rabatt in Höhe von zwei Zwölfteln der Jahresgebühr. Die Gebühr wird für das Jahr

erhoben und vierteljährlich mit den Fälligkeiten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November abgerechnet.

2. Kramermarkt, Lamberti-Markt und Weihnachtsmarkt auf dem Waffenplatz

Kramermarkt	für jeden angefangenen und für jeden m ² Frontmeter	
a) Restaurationsbetriebe mit mehr als 400 m ² Grundfläche, Achterbahn, Riesenräder, Spiel- und Schießgeschäfte	44,81 Euro	5,88 Euro
b) Geschäfte, die Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes anbieten, Verlosungsgeschäfte	49,02 Euro	6,42 Euro
c) alle übrigen Marktgeschäfte	47,93 Euro	5,88 Euro

Für Achterbahnen und Wildwasserbahnen, die über eine Grundfläche von mehr als 1.000 m² verfügen, gilt nachfolgende Staffelung der Gebühr für die in Anspruch genommenen Flächen:

- für die ersten 1.000 m ² :	100 %
- für die Quadratmeter 1.001 bis 2.000:	m ² -Preis abzüglich 33 %
- für jeden weiteren Quadratmeter:	m ² -Preis abzüglich 50 %

Lamberti-Markt und Weihnachtsmarkt am Waffenplatz

a) Geschäfte, die Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes anbieten	67,46 Euro	10,54 Euro
b) alle übrigen Marktgeschäfte	55,87 Euro	8,41 Euro

(2) Für Kinderkarussells, Kinderschaukeln und Kinderreitbahnen betragen die Gebühren 50 % der Sätze nach Absatz 1 Nummer 2 bezogen auf die jeweiligen Gebührensätze für alle übrigen Marktgeschäfte.

(3) Die Gebühren betragen für

1. Geschäfte ohne festen Standplatz, zum Beispiel Fotografen, Musikanten	6,42 Euro je Markttag
2. Warenautomaten, Spiel-, Kraft-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte bis zu einer Standfläche von 1 m ² in Abweichung von § 2 Absatz 1 Ziffer 2	4,32 Euro je Gerät und Markttag

(4) Für die auf dem Marktgelände abgestellten Wohn-, Pack- und Versorgungsfahrzeuge, Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge, Zugmaschinen, Pferde- und Handwagen beträgt die Gebühr auf

den Wochenmärkten	1,50 Euro je Fahrzeug und Markttag
dem Kramermarkt	40,49 Euro je Fahrzeug für die Dauer des Marktes
dem Lamberti-Markt und dem Weihnachtsmarkt am Waffenplatz	84,28 Euro je Fahrzeug für die Dauer des Marktes

(5) Als Frontlängen gelten die in Anspruch genommenen Fronten an den Marktgängen. Das gleiche gilt für die auf einer Marktstraße aufgebauten Geschäfte mit der Maßgabe, dass nur zwei Frontlängen – eine Breite und eine Länge – berücksichtigt werden. Es sind die Frontlängen maßgebend, die sich aus dem Durchmesser des Geschäftes parallel zum Marktgang ergeben. Absatz 6 Satz 2 findet sinngemäß Anwendung.

In die Berechnung der Frontlängen werden einbezogen:
gelagerte Gegenstände, Führerhäuser und sonstige, die Fahrzeugumrisse vergrößernde Teile von Verkaufsfahrzeugen und -anhängern sowie Dachüberstände, Markisen, Treppen, Vorbauten oder ähnliche Einrichtungen.

(6) Die für jeden Quadratmeter zu entrichtende Gebühr wird nach der in Anspruch genommenen Marktfläche berechnet. Als in Anspruch genommen gilt das die tatsächliche Fläche des Geschäfts umschließende Rechteck oder Quadrat parallel zum Marktgang.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung zum Markt.

(2) Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt durch Zuweisung eines Standplatzes durch den Marktmeister, zum Kramermarkt, Lamberti-Markt und dem Weihnachtsmarkt auf dem Waffenplatz durch schriftlichen Bescheid der Stadt Oldenburg (Oldb).

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist derjenige, der einen Standplatz in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen lässt. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebühren für die Wochenmärkte werden durch einen Beauftragten der Marktverwaltung am Markttag an den Verkaufsständen eingezogen. Über die gezahlten Gebühren wird eine Maschinenquittung, die keiner Unterschrift bedarf, ausgestellt. Die Quittung ist bis zum Marktschluss aufzubewahren und auf Verlangen den Beauftragten der Marktverwaltung vorzuzeigen.

(2) Die Gebühren für die übrigen Märkte werden durch Bescheid festgesetzt und sind wie folgt fällig:

Kramermarkt am 15. August,
Lamberti-Markt und dem Weihnachtsmarkt auf dem Waffenplatz am 15. Oktober.

(3) Bei nicht fristgerechter Zahlung verliert der Gebührenschuldner den Anspruch auf einen Standplatz.

(4) Die volle Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Standplatz für das zugelassene Geschäft nicht in Anspruch genommen wird und der Rücktritt von der Zulassung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Standplatz nicht mehr anderweitig an ein vergleichbares Geschäft vergeben werden kann. Kann nach dem Rücktritt noch eine anderweitige Vergabe erfolgen, sind von dem zurückgetretenen Marktbesucher an Verwaltungsgebühren 10 Prozent der Gebühren nach § 2 Absatz 1 beziehungsweise 2 zu entrichten.

§ 6 Auslagen

(1) Neben den Gebühren sind die entstandenen erforderlichen Auslagen zu erstatten.

(2) Für die Auslagen gelten im Übrigen die Vorschriften über Gebühren entsprechend.

§ 7 Mehrwertsteuer

- entfallen -

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 7. Juli 1980 in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 16. März 1987, durch die § 6 geändert wurde, ist am 11. April 1987 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 14. März 1988, durch die die Gebührensätze des § 2 Absätze 1 und 4 erhöht wurden, ist am 26. März 1988 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 27. November 1989, durch die die Gebühren für den Ostermarkt näher definiert und § 5 Absatz 2 neu gefasst wurden, ist am 16. Dezember 1989 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 30. März 1992, durch die die Gebührensätze des § 2 Absätze 1 und 4 erhöht wurden, ist am 4. April 1992 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 21. September 1992, durch die die Gebührensätze des § 2 Absätze 1 und 4 erhöht wurden, ist am 3. Oktober 1992 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 21. Februar 1994, durch die die Gebührensätze des § 2 Absätze 1 und 4 erhöht wurden, ist am 5. März 1994 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 20. Mai 1997, durch die die Gebührensätze des § 2 Absätze 1 und 4 erhöht wurden und der Text der §§ 2 Absätze 2 und 5 Absatz 2 ergänzt beziehungsweise ersetzt wurden, ist am 7. Juni 1997 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 17. März 1998, durch die die Gebührensätze des § 2 Absätze 1 Nummer 1 und 3 und Absätze 4 verringert beziehungsweise erhöht sowie der Text von § 3 Absatz 1 und § 5 Absätze 2 und 4 Satz 1 geändert wurden, ist am 28. März 1998 in Kraft getreten.

Im Amtsblatt ist unter Artikel 2 der Änderungssatzung vom 17. März 1998 folgende Fassung enthalten:

Abweichung von den §§ 3 Absätze 1 und 5 Absatz 2 entsteht die Gebührenschuld für den Ostermarkt 1998 für die zugelassenen Betriebe am 1. April 1998, die Gebühren sind am 15. April 1998 fällig.

Die Änderungssatzung vom 4. Dezember 1998, durch die die Gebührensätze des § 2 Absätze 1 Nummer 1 und § 2 Absatz 4 geändert wurden, tritt am 5. Dezember 1998 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 23. November 1999, durch die die Präambel und § 2 Absatz 1 Nummer 1, 3 und Absatz 4 geändert wurden, tritt am 4. Dezember 1999 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 19. Dezember 2000, durch die die § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Ziffer 2 und 3, Absatz 4, § 3 Absatz 2 und § 5 Absatz 1 geändert wurden, tritt am 13. Januar 2001 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 28. August 2001, durch die die § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 (Kramermarkt a – c, Ostermarkt a – c, Lambertimarkt a – b), § 2 Absatz 3 Nummer 1 und § 2 Absatz 4 geändert wurden, tritt am 20. Oktober 2001 in Kraft. Die in fett gedruckten Eurobeträge sind ab dem 1. Januar 2002 anzuwenden.

Die Änderungssatzung vom 15. Dezember 2003, durch die die § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 (Wochenmärkte, Kramermarkt a – c, Lambertimarkt a – c), § 2 Absatz 3 und § 2 Absatz 4 geändert wurden, tritt am 3. Januar 2004 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 15. Dezember 2007, durch die die 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 (Wochenmärkte, Kramermarkt a – c, Ostermarkt a – c, Lambertimarkt a – b, § 2 Absatz 3 und § 2 Absatz 4 geändert wurden, tritt am 12. Januar 2008 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 7. Dezember 2009, durch die § 2 Absatz 1 Nummer 1 (Wochenmärkte) geändert wurde, tritt am 19. Dezember 2009 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 22. Mai 2012, durch die die § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 (Wochenmärkte, Kramermarkt a - c, Lambertimarkt a – b), § 2 Absatz 3 und § 2 Absatz 4 geändert wurden, tritt am 2. Juni 2012 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 31. Mai 2016, durch die § 1 Absatz 1 (Ostermarkt, Lamberti-Markt), § 2 Absatz 1 Nummer 2 (Kramermarkt, Lamberti-Markt, Frühlingmarkt), § 2 Absatz 4 (Ostermarkt, Lamberti-Markt), § 3 Absatz 2 (Ostermarkt, Lamberti-Markt), § 5 Absatz 2 (Ostermarkt, Lamberti-Markt), tritt am 23. Juli 2016

Die Änderungssatzung vom 29. Juni 2020, durch die § 2 Absatz 1 Nummer 1 (Wochenmärkte) geändert wurde, tritt am 22. August 2020 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 22. März 2021, durch die § 2 (Markgebühren) und § 7 (Mehrwertsteuer) geändert wurden, tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.